

der Ausrüstung mit modernen Maschinen und Geräten, mit Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsmustern, Anschauungsmodellen usw.

(2) Die WB ist für die Ausbildung der erforderlichen Zahl und Qualität der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter verantwortlich. Sie arbeitet Bedarfs- und Entwicklungspläne für wissenschaftlich-technische Kräfte in den Betrieben ihres Fachbereiches aus. Sie organisiert die Absolventenvermittlung, den Einsatz der Ingenieure, Wirtschaftler und Wissenschaftler und deren fachliche Weiterbildung für den Produktionszweig.

(3) Die WB ist für die Anleitung der Betriebe in Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den ökonomischen und technischen Erfordernissen verantwortlich. Sie hat auf die Gestaltung des fachlichen Inhalts der Berufsbilder und Lehrpläne für die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die fachliche Qualifizierung der Werk tätigen Einfluß zu nehmen.

§ 8

Weitere Aufgaben der WB sind insbesondere:

1. Ausarbeitung des Perspektivplanes des ihr unterstellten Produktionszweiges;
2. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Werkleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft;
3. Unterstützung der Industriegewerkschaft bei der Organisierung von überbetrieblichen Wettbewerben und Wettbewerben für Schwerpunktaufgaben sowie des Erfahrungsaustausches;
4. Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen;
5. Entscheidung von Streitigkeiten aus Verträgen, die zwischen den unterstellten Betrieben geschlossen sind;
6. Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts;
7. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Betrieben;
8. Förderung des Exports und Sicherung der Erfüllung der eingegangenen Exportverpflichtungen, Zusammenarbeit mit den Organen des Außenhandels;
9. Festlegung von Maßnahmen zur Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse;
10. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft;
11. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und der richtigen Anwendung des Leistungslohnprinzips auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und der Zeitlohnprämiensysteme;¹²
12. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens der Betriebe, Verbesserung der Büroorganisation und der Bürotechnik;

13. Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik und Mitwirkung bei der Preisbildung;
14. Sicherung der Ausarbeitung und Anwendung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern;
15. Entwicklung, Einsatz und Förderung von Kadern.

Leitung der WB

§ 9

(1) Die Leitung der WB erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die WB wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der WB sowie der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der WB unterstellten Betrieben weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Berufung und Abberufung der Werkdirektoren der Betriebe sowie ihrer Stellvertreter und der Hauptbuchhalter, soweit sich die Staatliche Plankommission die Berufung der Werkdirektoren nicht selbst vorbehält.

(6) Die Leiter der übrigen der WB unterstellten Einrichtungen werden durch die Staatliche Plankommission berufen und abberufen. Die Staatliche Plankommission kann Ausnahmen von dieser Regelung festlegen.

(7) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie an die Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden.

§ 10

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVB vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch die Staatliche Plankommission nach Anhören des Hauptdirektors.

§ 11

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

§ 12

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Produktionszweiges ist bei der VVB ein technisch-ökonomischer Rat zu bilden. Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Werkleitern, Aktivisten, Ingenieuren, Wissenschaftlern und Organisatoren der Produktion, Vertretern der zuständigen Industriegewerkschaft sowie Vertretern der örtlichen Staatsorgane (vor allem der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke) zusammen und soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.